

Berichtigung zu Heft 1/1973

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **35 (1973)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHTIGUNG ZU HEFT 1/1973

Die «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» hat gute, aufmerksame Leser. Aus dem Kreise der Abonnenten wurden wir auf zwei Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht.

Seite 18, *Bericht eines Arztes*

Entgegen der Angabe in der Vorbemerkung, ließ sich der Name des Verfassers ermitteln. Es handelt sich um *Johann Friedrich Heime* aus Rappoltsweiler im Elsaß, geboren am 16. Dezember 1753 zu Bergzabern. Er absolvierte daselbst von 1769 bis 1772 eine Chirurgielehrzeit und kam dann 1773 auf die Barbierstube des Insel-Operators König in Bern und diente von 1784 bis 1788 als Studiosus chirurgiae im Inselspital. 1788 und 1789 studierte er in Straßburg und ging 1790 nach bestandnem Examen als Wundarzt an den Hof des Herzogs von Zweibrücken. Im Februar 1793 trat er als Chirurgien aide-major in den Dienst der französischen Armee. Drei Jahre später wurde er Chirurgien-major de 1. classe der Rhein- und Mosel-Armee und kam am 5. März 1798 mit der 89. Halbbrigade nach Bern. Schon eine Woche später, am 12. März 1798, verhelichte er sich hier mit Rosina Catharina König, der Tochter seines früheren Chefs. Im März 1801 erhielt er seine Entlassung aus dem französischen Dienste und ließ sich dann gegen Ende 1802 in Bern nieder. Im März 1806 erhielt er hier das Wundarzt-Patent und im Juli 1809 das Brevet als Oberchirurg der bernischen Artillerie. Er wurde auch Wundarzt der Zuchtanstalten und Arzt der Landsassenkorporation. Im November 1828 wurde er mit einer lebenslänglichen Pension aus seinem Dienste entlassen. Im September 1826 war er durch den Großen Rat des Kantons Bern naturalisiert worden, nachdem er das Bürgerrecht von Kappelen b. Aarberg erworben hatte. Heime starb in Bern am 24. Juli 1835. Sein Sohn, der Notar Friedrich Heime, 1802—1882, erlangte 1858 das Bürgerrecht der Stadt Bern (Stube zu Obergerwern). Mit dem 1840 geborenen Enkel, dem Sachwalter Robert Heime, starb das Geschlecht in Bern 1927 wieder aus.

Man vergleiche dazu Berner Taschenbuch 1858, Seite 204/205.

Seite 30. *Die Inschriften auf dem Guglerdenkmal*

Herr Hans Henzi, alt Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee, hat schon vor Jahren an Ort und Stelle getreue Abschriften der beiden Inschriften erstellt und diese im Herbst 1973 nochmals verifiziert. Er machte uns darauf aufmerksam, daß die Textversion, die Bendicht Frieden 1877 in seiner Festschrift veröffentlichte und die Oskar Schär in seinem Aufsatz übernahm, nicht ganz getreu ist. Der deutsche Text ist dort unzulässig modernisiert worden. In den lateinischen Versen finden sich schon bei Frieden zwei Fehler, denen der Druckfehlerteufel in unserem Abdruck noch einen weiteren zugesellte.

Die Inschriften lauten wortgetreu wie folgt:

Auf der Ostseite: TAUSEND DREYHUNDERT SIEBENZIG UND FÜNF JAHR,
AUF ST. JOHANNISTAG, DER UM DIE WEIHNACHT WAR,
ZU FRAUBRUNNEN WARD DURCH DIE VON BERN VERTRIEBEN
DAS ENGLISCH HEER, DAVON 800 TOD GEBLIEBEN,
DIE MAN IN DIESEM LAND DIE GUGLER HAT GENÄNNT,
AUCH DARIN NOCH VIEL MEHR GESCHLAGEN UND ZERTRÄNNT;
DER HERR, DER DIESEN SIEG AUS GNADEN HAT BESCHERT,
SEY DARUM EWIGLICH GEPREISET UND GEEHRT.

Auf der Westseite: UXORIS DOTE^m, REPETENS CUSSINUS AMATAE
 DUX ANGLUS FRATER, QUAM DABAT AUSTRIACUS,
 PER MARE TRAJECIT VALIDARUM SIGNA COHORTUM,
 MILES UBIQUE PREMENS ARVA ALIENA JUGO.
 HOC RUPERE LOCO BERNATES HOSTICA CASTRA
 MULTOS ET INJUSTO MARTE DEDERE NECI
 SIC DEUS OMNIPOTENS AB APERTIS PROTEGAT URSUM
 PROTEGAT OCCULTIS HOSTIS AB INSIDIIS.

Bei den lateinischen Distichen erregen in den ersten beiden Zeilen die Kommata nach *dotem* und nach *frater* Verwunderung. Die sechste Zeile sodann bietet ihrem Wortlaute nach große Interpretationsschwierigkeiten. Nachdem im deutschen Text Gott für den verliehenen Sieg hochgepriesen wird, werden die Berner doch nicht in den lateinischen Versen ihren Kampf gegen die Gugler als ungerecht bezeichnen wollen. Und doch steht in der sechsten Zeile nichts Geringeres, als daß die Berner in ungerechtem Kampfe viele der Feinde dem Tode überliefert hätten. Hans Henzi macht darauf aufmerksam, daß Albert Jahn in seiner «Chronik des Kantons Bern» (1857, S. 353) einen besseren Text der Inschrift überliefert. Hier fehlt in der ersten Zeile das überflüssige Komma, in der zweiten Zeile steht es sinnrichtig nach *anglus*. In der sechsten Zeile steht bei Jahn «*cum justo Marte*» statt «*injusto Marte*», was einen befriedigenden Sinn ergibt. Henzi vermutet, daß die Verschlechterungen des Textes sich anlässlich der Renovation des Denkmals im Jahre 1875 eingeschlichen haben könnten.

Für die lateinischen Verse in der Jahnschen Version gibt Hans Henzi folgende Übersetzung: Der geliebten Gattin¹ Mitgift fordernd, die ihr der österreichische Bruder zuerkannte, setzte Coucy, ein englischer Heerführer, übers Meer die Feldzeichen starker Truppen, als Kriegsmann überall fremde Fluren mit seinem Joch bedrückend. An diesem Ort brachen die Berner das feindliche Lager, und mit rechtmäßigem Kampfe übergaben sie viele (Feinde) dem Tode. So möge der allmächtige Gott den Bären beschützen vor offener, (und) möge ihn beschützen vor verborgener Nachstellung des Feindes.

¹ Irrtum des Dichters, statt «Mutter», beziehungsweise «Großmutter».